

Gola · Hümmerich · Kerstan
Datenschutzrecht

Teil 1: Das Bundesdatenschutzgesetz · Verfassungsrechtlicher Datenschutz
Internationaler Datenschutz

EDV und Recht

Band 10 Teil 1

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert Fiedler, Bonn

1977



J. Schweitzer Verlag Berlin

Datenschutzrecht

Erläuterte Rechtsvorschriften und Materialien zum
Datenschutz

Teil 1: Das Bundesdatenschutzgesetz · Verfassungs-
rechtlicher Datenschutz · Internationaler Datenschutz

von

Peter Gola
Klaus Hümmerich
Uwe Kerstan

mit einem Vorwort von
Professor Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert Fiedler

1977



J. Schweitzer Verlag Berlin

Peter Gola

Leiter der Personalabteilung der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Schloß Birlinghoven, 5205 St. Augustin

Klaus Hümmerich

Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Schloß Birlinghoven, 5205 St. Augustin

Uwe Kerstan

Wissenschaftlicher Angestellter der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Schloß Birlinghoven, 5205 St. Augustin

Professor Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert Fiedler

Universität Bonn · Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Schloß Birlinghoven, 5205 St. Augustin

Teil 2: Einzelvorschriften des Bundes zum Datenschutz

Teil 3: Datenschutzrecht der Länder

Teil 4: Datenschutz in der Praxis

Zitiervorschlag: Gola/Hümmerich/Kerstan, Datenschutzrecht, S. . . .

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Gola, Peter

Datenschutzrecht : erl. Rechtsvorschr. u. Materialien zum Datenschutz / von Peter Gola u. Klaus Hümmerich u. Uwe Kerstan. – Berlin : Schweitzer.

NE: Hümmerich, Klaus.; Kerstan, Uwe:

Teil 1. Das Bundesdatenschutzgesetz; Verfassungsrechtlicher Datenschutz; Internationaler Datenschutz. – 1. Aufl. – 1977.

(EDV und Recht ; Bd. 10)

ISBN 3-8059-0492-4

© Copyright 1977 by J. Schweitzer Verlag, Berlin.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Fotosatz Tutte, Salzweg-Passau · Druck: Karl Gerike, Berlin

Bindarbeiten: Dieter Mikolai, Berlin. Printed in Germany

Vorwort

Die hier begonnene Sammlung zum Datenschutzrecht (erläuterte Rechtsvorschriften und Materialien) soll für die Realisierung des Datenschutzes in der Bundesrepublik eine Hilfe bieten. Das Unternehmen einer solchen Sammlung zeigt die Verbreitung, mit welcher datenschutzrechtliche Vorschriften auch außerhalb der eigentlichen „Datenschutzgesetze“ in unserer Rechtsordnung auftreten. Abgesehen von diesem Aufweis ist der Anspruch hier jedoch nicht derjenige einer dogmatischen Vertiefung. Vorzugsweise soll vielmehr all denen, die sich mit der Praxis des Datenschutzes befassen, ein Überblick geboten werden – eine sowohl im Hinblick auf § 45 BDSG wie auch für das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht sehr wichtige Aufgabe.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist ein Markstein in der Geschichte des Datenschutzes, jedoch keineswegs etwa der einzige Inhalt des Datenschutzrechts. Einschließlich seiner verfassungsrechtlichen Fundierung ist der Datenschutz eine Querschnittsmaterie des Rechts, welche nur bisher einen einheitlichen Namen nicht gefunden hatte. Nach der (sprachlich gesehen anerkannt mißverständlichen) Bezeichnung „Datenschutz“ und dem Erlaß sogenannter Gesetze ist die einheitsstiftende Namengebung vollzogen.

Inhaltlich handelt es sich um den Schutz der Person vor gewissen Arten der Verwendung auf sie bezogener Daten (im BDSG als „Mißbrauch“ bezeichnet), sei die Verwendung nun manuell oder maschinell. Sprachlich einleuchtender könnte man statt von „Datenschutz“ eher von „Verdatungsschutz“ reden: Schutz der Person gegen die Verwendung datenartig normierter Elemente für personenbezogene Aussagen in bestimmten Zusammenhängen. Man sieht, wie delikater die gesamte Materie ist: Sie impliziert insbesondere Beschränkungen der Effizienz sozialer Kontrolle und Steuerung. Datenschutz ist ein Gebiet des Konfliktes vielgestaltiger, je für sich durchaus legitimer gesellschaftlicher Interessen und Zielsetzungen. Besonders für die maschinelle Datenverarbeitung verlangen diese Konflikte nach einer operationalisierbaren Regelung, welche wohl überhaupt nur dezisionistisch (positiv-rechtlich) möglich ist.

In diesem Sinne ist die hier unternommene Materialiensammlung zum Datenschutz zu verstehen: Als Zusammenstellung rechtlicher Regelungen einer Materie, welche deswegen in eine Vielzahl von Einzelregelungen zerfällt, weil plausible einheitliche Lösungsformeln kaum existieren. So werden zusammengestellt:

- Im ersten Teil das BDSG mit seinem verfassungsrechtlichen Hintergrund und einigen übernationalen Rahmenkonzepten
- Im zweiten Teil datenschutzrelevante Einzelvorschriften des Bundesrechts aus den Gebieten des Zivilrechts, Arbeits- und Sozialrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts
- Im dritten Teil die Datenschutzregelungen der Länder der Bundesrepublik

VI

– Im vierten Teil spezielle Folgerungen und Hinweise für die Durchführung des Datenschutzes in der Praxis.

Den Erfahrungshintergrund der Autoren bildet ihre Arbeit in der GMD (Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn). Die GMD muß sich einerseits in ihrer eigenen Alltagspraxis als datenverarbeitende Institution mit Datenschutzfragen befassen. Andererseits führt die GMD i. S. ihres wissenschaftlichen Auftrags auf dem Gebiet des Datenschutzes Forschungsprojekte durch, insbesondere in ihrem Institut für Datenverarbeitung im Rechtswesen (IDR). Ich hoffe mit den Autoren, daß die hiermit begonnene Sammlung der Praxis des Datenschutzes eine Hilfe sein wird.

Bonn, 1. 6. 1977

H. FIEDLER

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
1. Kapitel: Das Bundesdatenschutzgesetz	1
I. Gesetzestext des BDSG	1
II. Erläuterungen	19
1. Überblick über Inhalt und Aufbau des BDSG	19
1.1 Ziele des BDSG	19
1.2 Grundforderungen des Datenschutzes	21
1.3 Der Aufbau des BDSG	23
1.4 Kontrollen zur Einhaltung des Datenschutzes	24
1.5 Kosten des Datenschutzes	24
1.6 Schadensersatzrechtliche Fragen	26
2. Der Allgemeine Teil des BDSG	28
2.1 Welche Daten werden geschützt	28
2.2 Welche Datenverarbeiter sind betroffen	31
2.3 Zulässigkeit der Verarbeitung	32
2.4 Dritter im Sinne des BDSG	34
2.5 Rechte des Betroffenen	35
2.6 Das Datengeheimnis	36
2.7 Datensicherung	38
2.7.1 Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG	38
2.7.2 Problemfelder und Instrumente	39
2.7.2.1 Organisatorische Maßnahmen	40
2.7.2.2 Hardware-Sicherungen	40
2.7.2.3 Software-Sicherungen	41
2.7.2.4 Resümee zur Datensicherung	41
3. Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (§§ 7–21) ..	42
3.1 Zulässigkeit der Verarbeitung	42
3.2 Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten sowie sonstige Rechte des Betroffenen	45
3.3 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz	48
4. Die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen	49
4.1 Zulässigkeit der Verarbeitung	49
4.1.1 für eigene Zwecke	49
4.1.2 für fremde Zwecke	52
4.2 Benachrichtigung des Betroffenen	53
4.2.1 Datenverarbeitung für eigene Zwecke	53
4.2.2 Datenverarbeitung für fremde Zwecke	54
4.3 Rechte des Betroffenen	54
4.3.1 Der Auskunftsanspruch	55
4.3.2 Berichtigungs-, Sperrungs-, Lösungsrecht	56
4.3.3 Weitergehende Ansprüche	57
4.4 Auswirkungen der Betroffenenrechte	58

VIII

4.5 Der betriebliche Datenschutzbeauftragte	58
4.6 Die Aufsichtsbehörden	64
5. Straftaten	66
5.1 Straf- und Bußgeldnormen des BDSG	66
5.2 Sonstige datenschutzrelevante Strafnormen	67
5.2.1 Computerkriminalität	67
5.2.2 Strafrechtlicher Schutz personenbezogener Daten außerhalb des BDSG	68
5.3 Ausblick	68
6. Vorrangige Rechtsnormen	69
7. Übergangs- und Schlußvorschriften	70
8. Zusammenfassung und Ausblick	70
III. Literaturhinweise	72
2. Kapitel: Verfassungsrechtlicher Datenschutz	75
I. Rechtsnormen und Rechtsprechung	75
1. Auszug aus dem Grundgesetz	75
2. Auszug aus der Weimarer Verfassung	81
3. Leitsätze der wichtigsten Entscheidungen zum Datenschutz	82
II. Erläuterungen	87
1. Vorbemerkung	87
2. Verfassungsrecht und Bundesdatenschutzgesetz	89
2.1 Kompetenz des Bundes zur Datenschutzgesetzgebung	89
2.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen des Datenschutzes	90
2.2.1 Gleichbehandlungsgrundsatz	92
2.2.2 Meinungs- und Bekenntnisfreiheit	92
2.2.3 Versammlungs- und Koalitionsfreiheit	93
2.2.4 Unverletzlichkeit der Wohnung	93
2.2.5 Freiheit der Berufswahl	93
2.2.6 Rechts- und Sozialstaat	93
3. Verfassungsrechtliche Perspektiven	94
III. Literaturhinweise	94
3. Kapitel: Internationaler Datenschutz	97
I. Rechtsnormen	97
1. Grundsätze der europäischen Menschenrechtskonvention	97
2. Resolution des Europarates über den Schutz der Privatsphäre im privaten Bereich	97
3. Resolution des Europarates über den Schutz der Privatsphäre im öffentlichen Bereich	99
II. Erläuterungen	101
1. Vorbemerkungen	101
2. Das schwedische Datenschutzgesetz	102
3. Privacy Act (USA)	103
4. Entwurf des österreichischen Datenschutzgesetzes	104
5. Datenschutzaktivitäten im europäischen Ausland	104

5.1 Frankreich	104
5.2 Großbritannien	105
5.3 Niederlande	105
6. Grundsätze der internationalen Datenschutzbestrebungen	105
7. Ausblick	105
III. Literaturhinweise	106
Anhang: Entwurf für ein hessisches Datenschutzgesetz	107
Sachregister	118

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADV	Automatische Datenverarbeitung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
Az	Aktenzeichen
BAT	Bundesangestelltentarif
BB	Betriebsberater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
Betr	Der Betrieb
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSWR	Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht
Drs.	Drucksache
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVR	Datenverarbeitung im Recht
DV	Datenverarbeitung
EBDSG	Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GDD	Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
GVBl	Gesetz- und Ordnungsblatt
Hess LT	Hessischer Landtag
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KEDV	Kommission für Fragen der elektronischen Datenverarbeitung
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖVD	Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung

XII

OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte
s.	siehe
SchwBHG	Schwerbehindertengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. U.	unter Umständen
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

1. Kapitel: Das Bundesdatenschutzgesetz

I. Gesetzestext des BDSG

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27. Januar 1977

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	§
Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes	1
Begriffsbestimmungen	2
Zulässigkeit der Datenverarbeitung	3
Rechte des Betroffenen	4
Datengeheimnis	5
Technische und organisatorische Maßnahmen	6
Zweiter Abschnitt: Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	
Anwendungsbereich	7
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	8
Datenspeicherung und -veränderung	9
Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs	10
Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs	11
Veröffentlichung über die gespeicherten Daten	12
Auskunft an den Betroffenen	13
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten	14
Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung	15
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	16
Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz	17
Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	18
Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	19
Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz	20
Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	21
Dritter Abschnitt: Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke	
Anwendungsbereich	22
Datenspeicherung	23
Datenübermittlung	24
Datenveränderung	25
Auskunft an den Betroffenen	26
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten	27
Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz	28
Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz	29
Aufsichtsbehörde	30

Vierter Abschnitt: Geschäftsmäßige Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für fremde Zwecke

Anwendungsbereich	31
Datenspeicherung und -übermittlung	32
Datenveränderung	33
Auskunft an den Betroffenen	34
Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten	35
Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form	36
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	37
Bbeauftragter für den Datenschutz	38
Meldepflichten	39
Aufsichtsbehörde	40

Fünfter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

Straftaten	41
Ordnungswidrigkeiten	42

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsvorschriften	43
Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	44
Weitergeltende Vorschriften	45
Berlin-Klausel	46
Inkrafttreten	47
Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1	

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1: Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die

1. von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
2. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 22),
3. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)

in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 6.

(3) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.